

# Auf einen Blick

Steuerrecht

## Anforderungen für gewinnabhängige Pensionsleistungen bei der Bewertung der steuerlichen Pensionsrückstellung

Detmold, 20.10.2014

**Gewinnabhängige Vergütungsteile können die Höhe von Pensionsleistungen bestimmen. Die daraus resultierenden Erhöhungen der Pensionsleistungen müssen jährlich in einem Nachtrag zur Pensionszusage dokumentiert werden. Nur so können die gewinnabhängigen Leistungsteile bei der steuerbilanziellen Pensionsrückstellung berücksichtigt werden.**

### Wer ist betroffen?

Die vom BMF vorgenommene Klarstellung betrifft ertragsteuerpflichtige Unternehmen mit unmittelbaren Versorgungszusagen, deren Pensionsleistungen durch gewinnabhängige Bezüge beeinflusst sind.

### Worum geht es genau?

Damit Pensionsrückstellungen steuerlich anerkannt werden, müssen Sie den besonderen Anforderungen des § 6a EStG genügen. Voraussetzung für die Rückstellungsbildung ist danach unter anderem, dass die Pensionszusage keine Pensionsleistungen vorsieht, deren Höhe von künftigen Unternehmensgewinnen abhängt.

Der BFH hat diese Bedingung in einem Urteil vom 3.3.2010 restriktiv ausgelegt. Er erkennt die Pensionsrückstellung nicht an, soweit Teile der Pensionsleistungen auf gewinnabhängigen Vergütungen basieren und diese zum Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage ungewiss waren. Unerheblich sei es, wenn zu einzelnen Bilanzstichtagen die gewinnabhängige Vergütung dem Grunde und der Höhe nach inzwischen unwiderruflich feststehe.

Damit ist der BFH über das allgemeine Verständnis hinsichtlich der Auswirkungen des Stichtagsprinzips hinausgegangen. Danach sind bei der Bewertung der Pensionsrückstellung alle am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Berechnungsgrößen zu berücksichtigen.

Das BMF hat auf diese umstrittene Entscheidung mit einem Schreiben vom 18.10.2013 in einer praxisgerechten Weise reagiert. Am Bilanzstichtag bereits feststehende gewinnabhängige Pensionsleistungen sind bei der Bewertung der Pensionsrückstellung zu berücksichtigen. Dies gilt dann,

wenn die Leistungen dem Grunde und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die Erhöhung schriftlich durch einen Nachtrag zur Pensionszusage dokumentiert ist.

Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Jahr der Gewinn entstanden ist. Entscheidend für die Rückstellungsbilanzierung ist die Einhaltung des Schriftformerfordernisses. Unverbindliche Statusmitteilungen über die Höhe der Versorgungsanswartschaft sind nicht ausreichend.

Bei (Gesellschafter-)Geschäftsführern ist für den Nachtrag zur Pensionszusage in der Regel ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

In der Praxis ergibt sich keine Änderung bei der Rückstellungsbewertung, wenn die Pensionsleistungen von der Höhe der gewinnabhängigen Vergütung zum Zeitpunkt der Pensionierung abhängen. Denn die Bemessungsgrundlage für die Pensionsleistung steht erst zum Zeitpunkt der Pensionierung oder eines vorzeitigen Dienstaustritts ohne Leistungsfall fest (sog. Endgehaltspläne).

Auswirkungen auf die Bilanzierung ergeben sich bei solchen Leistungsformeln, bei denen die Höhe der Versorgungsleistungen von der gewinnabhängigen Vergütung mehrerer Jahre abhängt (z. B. beitragsorientierte Zusagen, Karrieredurchschnittspläne).

### Was ist zu tun?

Das BMF räumt eine Frist bis zum 31.12.2014 ein, bis zu deren Ablauf Altfälle geheilt werden können. Die sich aus gewinnabhängigen Bezügen ergebenden Pensionsleistungen sind dazu durch einen Nachtrag schriftlich festzuschreiben.

Es empfiehlt sich, sofort, wenn gewinnabhängige Vergütungen der Höhe nach festgestellt werden, einen Nachtrag zur Pensionszusage zu erstellen.

Bei Bedarf fertigen wir Ihnen Entwürfe für die erforderliche Festschreibung des Zuwachses der Pensionsleistungen.

Dirk Dettbarn

Telefon +49 (0) 5231 603-224

E-Mail [dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de](mailto:dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de)

[www.pensionsmanagement-gmbh.de](http://www.pensionsmanagement-gmbh.de)